

AM 62/2024



Amtliche Mitteilungen 62/2024

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 10.7.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 15. JULI 2024

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 10.07.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 unbesetzt
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11a Anerkennung von Leistungen
- § 11b Anrechnung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Rücktritt von Prüfungen und Säumnis
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
 - § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
 - § 21 Modul Masterarbeit
 - § 22 Prüfungsausschuss
 - § 23 Prüfende und Beisitzende
 - § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads
 - § 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
 - § 26a Remonstration und Überdenken der Bewertung
 - § 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
 - § 28 Übergangsbestimmungen
 - § 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten
- Anhang: Modulübersicht

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln. ²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in der Modulübersicht im Anhang und im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht (im Folgenden Modulhandbuch), das nicht Teil der Prüfungsordnung ist, geregelt.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden¹.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 4/2024) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Laws, LL.M. verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) ¹Der Studienverlauf wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 60 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) ¹Das Studium umfasst sechs Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:

a) einen rechtswissenschaftlichen Teil (ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und jeweils zwei weitere Module aus bisher nicht belegten Wahlpflicht- oder Ergänzungsmodulen im Umfang von je 6 Leistungspunkten), ein wirtschaftswissenschaftliches Pflichtmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie ein Pflichtmodul zum Erwerb von Methoden und Techniken im Umfang von 6 Leistungspunkten und

b) das Modul Masterarbeit im Umfang von 18 Leistungspunkten.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung

(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²§ 21 Absatz 1 bleibt unberührt. ³Die betreffenden Module sind im Anhang ausgewiesen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 3, 4, 6, 9, 12, 15, 18 oder 20 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Pflichtmodule) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Schwerpunktmodule (Wahlpflichtmodule) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- c) Ergänzungsmodule haben keine feste Verankerung im Studienplan und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Ergänzungsmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen. Daneben sind zwei weitere Module aus anderen Wahlpflichtmodulen oder aus Ergänzungsmodulen zu wählen. Ergänzungsmodule werden als solche im Anhang ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang benannt.

(7) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ³Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12. ⁴Die in den Modulen aufgelisteten Lehrveranstaltungen werden durch den Prüfungsausschuss aktualisiert.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den

Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die in der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 11 und der Modulübersicht festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Test-Aufsichtsarbeiten, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 8 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 21 zuständigen Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Arbeitsgemeinschaften: Eingeübt wird die Anwendung der in Vorlesungen und Selbststudium erworbenen rechtsdogmatischen Kenntnisse auf konkrete Sachverhalte (Falllösungstraining).

d) ¹Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. ²In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft ist nur bei vorheriger Belegung in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln zulässig. ⁴Wegen der Art und des Zwecks der Arbeitsgemeinschaften ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig; über die Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet die Engere Fakultät. ⁵Die Plätze werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Losverfahren vergeben. ⁶Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, die für das erste Fachsemester vorgesehene Vorlesungen begleiten, kann auf Studierende des ersten Fachsemesters beschränkt werden. ⁷Studierende, die einen Platz erhalten haben und ohne ausreichende Entschuldigung an der ersten Sitzung oder sonst mehr als einmal nicht an den Sitzungen einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, verlieren ihren Anspruch auf den zugeteilten Platz. ⁸Restplätze und wieder freiwerdende Plätze werden während der Vorlesungszeit nach der Reihenfolge vergeben, in der der Belegungswunsch in der Onlinebelegung geäußert wird (Prioritätsverfahren). ⁹Studierende, die sich in den ersten drei Fachsemestern erfolglos um Plätze in Arbeitsgemeinschaften beworben haben, werden bei der Vergabe zu Beginn ihres vierten oder eines höheren Fachsemesters bevorzugt berücksichtigt. ¹⁰Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) ¹Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. ²Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Prüfungsleistungen kompensiert werden. ⁷§ 17 bleibt unberührt. ⁸Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung und Prüfungsberatung

(1) ¹Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für internationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (ZIB Jura), ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. ²Das ZIB Jura ist Zulassungs- und Prüfungsamt sowie Beratungs- und Betreuungsstelle für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das ZIB Jura Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Leistungen (Transcript of Records) ist zulässig.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts oder in einem anderen Studiengang der Universität zu Köln erbrachten Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Leistung im Masterstudiengang für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen bereits erbracht worden ist oder wenn sich eine Studierende oder ein Studierender bereits zu dieser Prüfung gem. § 15 angemeldet und nicht wirksam abgemeldet hat; dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Anerkennung vor dem Prüfungstermin erfolgt ist. ²Wird die Prüfungsleistung vor dem Prüfungstermin anerkannt, wird die Anmeldung zu der Prüfung rückgängig gemacht; wird die Prüfungsleistung nach dem Prüfungstermin anerkannt, wird die Prüfung nicht bewertet. ³Der oder die Studierende ist darauf bei Antragstellung hinzuweisen.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf

Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

(7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Leistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Leistungen (Transcript of Records) ist zulässig.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts oder in einem anderen Studiengang der Universität zu Köln erbrachten Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung im Masterstudiengang für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen bereits erbracht worden ist oder wenn sich eine Studierende oder ein Studierender bereits zu dieser Prüfung gem. § 15 angemeldet und nicht wirksam abgemeldet hat; dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Anrechnung vor dem Prüfungstermin erfolgt ist. ²Wird die Prüfungsleistung vor dem Prüfungstermin angerechnet, wird die Anmeldung zu der Prüfung rückgängig gemacht; wird die Prüfungsleistung nach dem Prüfungstermin angerechnet, wird die Prüfung nicht bewertet. ³Die oder der Studierende ist darauf bei Antragsstellung hinzuweisen.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert. ²Die Modulprüfungen können sich aus mehreren Leistungen zusammensetzen.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzuprüfen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in der Modulübersicht im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Aufsichtsarbeiten: Eine Aufsichtsarbeiten (Klausur) ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. In den Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln gegebene Probleme mit den geläufigen rechtswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und Wege zu einer eigenständig erarbeiteten Lösung finden können. Die Dauer einer Aufsichtsarbeiten beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Aufsichtsarbeiten in der Modulübersicht im Anhang angegeben. Aufsichtsarbeiten können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 7. Aufsichtsarbeiten können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Häusliche Arbeiten: Eine häusliche Arbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Falllösungshausarbeiten sind häusliche Arbeiten, in denen eine eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Falles zu entwickeln ist. Die Studierenden sollen neben dem Nachweis von Rechtskenntnissen insbesondere zeigen, dass sie die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form – einschließlich der Regeln des Zitierens von Rechtsprechung und Literatur – beherrschen. Dauer und Umfang der häuslichen Arbeit ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist. Häusliche Arbeiten müssen in elektronischer Form vorgelegt werden; die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass sie zugleich in schriftlicher Form und beziehungsweise oder auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden soll. Die elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen PDF-Datei vorgelegt werden. Die engere Fakultät kann abweichende

Festlegungen zu einem Dateiformat sowie zu der Art des Datenträgers oder –transfers treffen, insbesondere kann sie festlegen, dass die Arbeit in elektronischer Form unter Nutzung der E-Learning-Systeme der Universität zu Köln einzureichen ist. Der häuslichen Arbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“.

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht ausgewiesen ist.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 10 und höchstens 20 Minuten und kann ganz oder teilweise in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.

c) ¹Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. ²Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. ³Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist. ⁴Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen.

a) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder

elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.

b) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in der Modulübersicht im Anhang ausgewiesen ist.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Prüfenden legen mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 4 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfung nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(8) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich an das ZIB Jura adressiert und bei der beziehungsweise bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werkzeuge verstrichen sind.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass schriftliche Prüfungen pseudonymisiert abgenommen werden. ²Die Bearbeitungen sind dann nur mit Matrikel- und Prüfungsnummer zu kennzeichnen, sie dürfen keine sonstigen Hinweise auf den Namen und die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten und sind insbesondere nicht zu unterzeichnen. ³Sind häusliche Arbeiten pseudonymisiert einzureichen, so müssen sie mit einer getrennten Erklärung über die Urheberschaft eingereicht werden; das Prüfungsamt stellt dazu in seinem Webangebot ein Formblatt zur Verfügung.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Prüfungsleistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen,

dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- beziehungsweise studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüfenden wählen den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führen die Prüfenden einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalt und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüfenden können auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (1-3 Punkte)“ oder „ungenügend (0 Punkte)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüfen die Prüfenden die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben

sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird in der Regel auch die Modulprüfung und ggf. ihre Prüfungselemente in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in der Modulübersicht ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Prüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Anhang ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu

dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu und die Abmeldung von Aufsichtsarbeiten und häuslichen Arbeiten erfolgt in dem onlinebasierten Campus-Management-System der Universität zu Köln. ³Die Anmeldung und die Abmeldung sind verbindlich und können nur innerhalb der folgenden Frist gewährt werden:

a) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Aufsichtsarbeiten ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich,

b) die Anmeldung zu und Abmeldung von häuslichen Arbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich

(gesetzliche Fristen im Sinne des § 32 VwVfG).

³Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Prüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Nachprüfungen bei Bestehen der Prüfung und Fälle höherer Gewalt.

(6) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen.

(7) Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Rücktritt von Prüfungen und Säumnis

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Die Abmeldung kann in der Regel nur innerhalb der folgenden Fristen getätigt werden.

a) Die Abmeldung von Aufsichtsarbeiten ist bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich,

b) die Abmeldung von häuslichen Arbeiten ist bis vierzehn Tage vor dem Ende des Bearbeitungszeitraums möglich

(gesetzliche Fristen im Sinne des § 32 VwVfG).

³Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. ⁴Die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise kürzere Fristen bestimmen; dies wird im Webangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben (behördliche Fristen).

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist. ⁴Häusliche Arbeiten, die zusätzlich in physischer Form eingereicht werden, können fristwährend zu den üblichen Geschäftszeiten in der Einrichtung der Prüferin oder des Prüfers abgegeben werden; bei Übersendung per Post ist ein lesbarer Poststempel (nicht Freistempel) des letzten Tages der Bearbeitungsfrist oder eines früheren Tages erforderlich. ⁵Ist eine häusliche Arbeit schriftlich und in elektronischer Form einzureichen, so gilt die gesamte häusliche Arbeit als innerhalb der Frist abgegeben, wenn sie nur in einer Form fristgemäß abgegeben wird. ⁶Ist eine Arbeit in elektronischer Form und zusätzlich in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger einzureichen, gilt die gesamte häusliche Arbeit als innerhalb der Frist abgegeben, wenn sie nur in einer Form fristgemäß abgegeben wird. ⁷Die Bearbeitungsfrist kann unbeschadet der Vorschriften über den Nachteilsausgleich gemäß § 17 nicht verlängert werden. ⁸Tritt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat zu einem mündlichen Vortrag im Rahmen eines Seminars, für den sie oder er geladen war und von dem sie oder er nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht an, gilt das gesamte Seminar, dessen Teil der mündliche Vortrag ist, als nicht angetreten im Sinne des Satzes 1.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) ¹Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag

ermöglicht. ³Auf Antrag wird Studierenden ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. ⁴Der auszugleichende Nachteil beziehungsweise das Vorliegen der Voraussetzungen ist darzulegen und zu belegen, dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag soll zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt werden. ²Wird der Nachteil der Studentin oder dem Studenten erst später bekannt, so soll der Antrag unverzüglich gestellt werden.

(3) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. ²Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Dauer der Prüfung einräumen sowie die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) ¹Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut = 16,00 bis 18,00 Punkte

gut = 13,00 bis 15,99 Punkte

vollbefriedigend = 10,00 bis 12,99 Punkte

befriedigend = 7,00 bis 9,99 Punkte

ausreichend = 4,00 bis 6,99 Punkte

nicht ausreichend = 0 bis 3,99 Punkte

³Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. ⁴Werden Prüfungsleistungen nicht durch eine Note im Sinne des Absatz 1 Satz 2 bewertet, gelten folgende Äquivalenzen:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte	Notenstufe	Fachpunkte	Punkte
5,0	< 50	1-3	1,7	≥ 85	11
4,0	≥ 50	4	1,7	≥ 88	12
3,7	≥ 55	5	1,3	≥ 90	13
3,3	≥ 60	6	1,3	≥ 93	14
3,0	≥ 65	7	1,0	≥ 95	15
2,7	≥ 70	8	1,0	≥ 98	16
2,3	≥ 75	9	1,0	99	17
2,0	≥ 80	10	1,0	100	18

(2) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 11 Absatz 5 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(3) ¹Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, müssen alle Prüfungselemente mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0 Punkte)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Prüfung müssen wiederholt werden.

(4) ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Pflichtmodule, der gewählten Kompetenzeinheit und der Masterarbeit. ²Die Modulnoten werden als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der jeweiligen Prüfungselemente gebildet. ³Die übrigen bestandenen Prüfungsleistungen werden als nicht gewichtete Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude = ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,00-18,00)

magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,00-12,99)

cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,50-8,99)

rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,00-6,49)

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben werden. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung teilen die Prüfenden der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mit. ³Zudem ist das Prüfungsergebnis dem ZIB Jura schriftlich oder elektronisch zur Aktenkundigkeit mitzuteilen.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungen können wiederholt werden. ²Davon ausgenommen ist die Masterarbeit, die gem. § 21 Abs. 10, im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden darf. ³Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 18 Absatz 4 wird bei mehreren bestandenen Prüfungen das bessere Ergebnis herangezogen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum umfassend wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ³Die Masterarbeit soll sich aus dem Themenfeld des gewählten Schwerpunkts ergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(3) ¹Die Geschäftsführung des Studiengangs bestellt im Auftrag des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Absatz 3 eine Betreuerin oder einen Betreuer, der oder die das Thema der Masterarbeit stellt. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung ein Vorschlagsrecht. ³Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit bestimmt das Thema und teilt dem ZIB Jura den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas mit. ⁴Der Termin bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁵Der Tag der Ausgabe des Themas ist durch das ZIB Jura aktenkundig zu machen. ⁶Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁷Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁸Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, sofern zwischen diesen nicht mehr als drei Notenpunkte der deutschen juristischen Notenskala liegen. ⁹Liegen zwischen den beiden Einzelbewertungen mehr als drei Notenpunkte der deutschen juristischen Notenskala oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. ¹⁰In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei besseren Einzelbewertungen. ¹¹Sollte die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer ebenfalls die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewerten, gilt die Arbeit als „nicht bestanden“.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, beginnend mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer. ²Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin, ohne Angabe von Gründen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal sechs Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im ZIB Jura einzureichen. ⁵Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nicht möglich.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(6) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit [Titel der Arbeit] selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 8 Satz 4 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁴Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im ZIB Jura einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Die elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei vorgelegt werden. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 7 zu versichern. ⁵Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁶Bei Abgabe der Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(9) ¹Die Erstellung der einzelnen Gutachten soll jeweils innerhalb von vier Wochen erfolgen. ²Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ³Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(10) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(11) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang wählt die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist für alle durch diese Ordnung geregelten Module zuständig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche soweit gemäß § 110 JustizG NRW gegen Bescheide ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO statthaft ist sowie über die Zulassung zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; dieses muss während seiner Amtszeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe a) bis d) ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Buchstabe b) bis d) werden von der engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für vier Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für zwei Jahre gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 3 Buchstabe a) bis d) vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. ⁷Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die beziehungsweise der dem

Prüfungsausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, sie oder er ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁵Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁶Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie bei Widerspruchsentscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren der Leiter oder die Leiterin des ZIB Jura als Geschäftsführung zur Verfügung.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des

Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Auftrag des Prüfungsausschusses die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung des ZIB Jura übertragen. ⁴Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Betreuerin oder Betreuer für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁸In besonderen Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers Prüferinnen und Prüfer, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Gutachterinnen und Gutachtern/Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern der Masterarbeit bestellen. ⁹Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann bestimmen, dass die zugelassenen Hilfsmittel nicht beschränkt sind

(„Open-Book-Prüfung“), darin liegt keine Zulassung der Zusammenarbeit der zu prüfenden Studierenden oder der Inanspruchnahme der Hilfe Dritter. ⁴Auch in Open-Book-Prüfungen haben die Studierenden ihre Prüfungsleistung selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe eigenständig zu erbringen.

(5) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Einen Ordnungsverstoß begeht, wer in einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht oder in einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel nutzt oder bei sich führt. ²Als Folgen eines Ordnungsverstoßes können ausgesprochen werden:

- a) der Person, die den Ordnungsverstoß begangen hat, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, aufgegeben werden;
- b) Prüfungsleistungen, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
- c) in besonders schweren Fällen kann die Prüfung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, erbracht wurde, für endgültig nicht bestanden erklärt werden;
- d) im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende, die beziehungsweise der den Ordnungsverstoß begangen hat, zudem exmatrikuliert werden.

(2) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei vorsätzlichen Täuschungen kann der Prüfungsausschuss die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Absatz 5 HG NRW in die Wege leiten, die Zuständigkeit für die Durchführung des Bußgeldverfahrens liegt gemäß §§ 63 Absatz 5; 14 Absatz 2 HG NRW bei der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität zu Köln, an die oder den der Prüfungsausschuss die Sache abgibt.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte und Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und

die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ³Die Prüfungsakte und das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden, für die die Sätze 1 bis 2 entsprechend gelten.

(5) ¹Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüferinnen beziehungsweise Prüfern, von denen eine Studierende beziehungsweise ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. ²Die von einer Studierenden beziehungsweise einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden. ³Unbeschadet hiervon bleiben berechnete Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin beziehungsweise einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 26a

Remonstration und Überdenken der Bewertung

¹Unbeschadet der Regelungen zu Widerspruch und Klage kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die oder Abholung der Arbeit schriftlich oder elektronisch bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ²Dabei sind die Einwände gegen die Bewertung konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³Solange der Studentin oder dem Studenten die Einsichtnahme trotz Antragstellung noch nicht gewährt wurde, ist die Remonstrationsfrist gehemmt. ⁴Wird die bewertete Bearbeitung ausgegeben, ist die Remonstration beizufügen. ⁵Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters. ⁶Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet unter Berücksichtigung der Remonstrationsbegründung über die Remonstration; eine inhaltliche Auseinandersetzung obliegt ihnen nur, wenn in der Remonstrationsbegründung substantiierte Hinweise auf tatsächliche oder vermeintliche Irrtümer oder Rechtsfehler gegeben werden.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es wird zudem ein Notenspiegel ausgewiesen, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Der Notenspiegel beinhaltet die verwendeten Noten von der besten bis zu schwächsten Bestehensstufe, die Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen, den Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt sowie den kumulativen Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen. ⁴Die Referenzgruppe bilden die Absolventinnen und Absolventen der vorausgegangenen vier Semester des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht. ⁵Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁶Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die für den durch diese Ordnung geregelten Masterstudiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 09.02.2017 (Amtliche Mitteilungen 62/2017) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 08.07.2024.

Köln, den 10.07.2024

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Christian Rolfs

Anhang: Modulübersicht

Im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Es sind sechs Module, die sich jeweils über ein oder zwei Semester erstrecken, zu belegen. Die Pflichtmodule sind obligatorisch zu absolvieren (12 Leistungspunkte in dem Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaften und 6 Leistungspunkte in dem Pflichtmodul Methoden und Techniken plus 18 Leistungspunkte in dem Modul Masterarbeit). Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule unterscheiden sich in der Anzahl der darin zu erwerbenden Leistungspunkte (12 Leistungspunkte im Wahlpflichtmodul und jeweils 6 Leistungspunkte in weiteren Ergänzungs- oder anderen, nicht bereits belegten Wahlpflichtmodulen).

Unternehmensrecht (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h/360h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Handels- und Gesellschaftsrecht	28		3
	Gesellschaftsrecht, insb. Kapitalgesellschaftsrecht	28		3
	Umwandlungsrecht	28		3
	Konzernrecht	28		3
	Handelsbilanzrecht	28		3
	Wettbewerbsrecht	28		3
	Kreditsicherungsrecht	28		3
	Insolvenzrecht	28		3
	Unternehmenskaufvertrag	28		3
	Restrukturierung in der Unternehmenskrise	28		3
	Das Unternehmen in der Anwaltspraxis	28		3
	Compliance	28		3
2	Lehrformen			
	Vorlesungen			
3	Prüfungselemente, -formen und -sprache Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.			

Prüfungssprache: Deutsch

Arbeit in Unternehmen und Verbänden (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h/360h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US	Selbststudium	
	Arbeitskampfrecht Grundkurs	28		3
	Arbeitsrecht Grundkurs	28		3
	Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	28		3
	Grundlagen des Sozialrechts	28		3
	Individualarbeitsrecht Vertiefung	28		3
	Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	28		3
2	Lehrformen			
	Vorlesungen			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache</p> <p>Wird das Modul als Wahlpflichtmodul gewählt, müssen mindestens vier der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Wird das Modul als Ergänzungsmodul gewählt, müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch</p>			

Medienrecht (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h/270h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Presserecht	30		3
	Rundfunkrecht	30		3

	Medienrecht	30		3
	Internetrecht	30		3
	Kommunikationsrecht	30		3
	Medienstrafrecht	30		3
2	Lehrformen Vorlesungen			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache Wird das Modul als Wahlpflichtmodul gewählt, müssen mindestens vier der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden. Wird das Modul als Ergänzungsmodul gewählt, müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch</p>			

Völker- und Europarecht (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h/360h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Völkerrecht I	28		3
	Völkerrecht II	28		3
	Vertiefung Europarecht	28		3
	Europäisches Wirtschaftsrecht	28		3
2	Lehrformen Vorlesungen			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache Wird das Modul als Wahlpflichtmodul gewählt, müssen mindestens vier der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden. Wird das Modul als Ergänzungsmodul gewählt, müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung.</p>			

	Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch
--	---

Bilanzen und Steuern (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h/270h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Einkommenssteuerrecht	30		3
	Recht der indirekten Steuern	30		3
	Unternehmenssteuerrecht	30		3
	Europäisches Steuerrecht	30		3
	Nationales Bilanzrecht	30		3
	Internationales Bilanzrecht (IFRS)	30		3
	Steuerbilanzrecht, Wirtschaftsprüfung	30		3
2	Lehrformen			
	Vorlesungen			
3	Prüfungselemente, -formen und -sprache			
	Wird das Modul als Wahlpflichtmodul gewählt, müssen mindestens vier der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.			
	Wird das Modul als Ergänzungsmodul gewählt, müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.			
	Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung.			
	Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.			
	Prüfungssprache: Deutsch			

Immateriälgüterschutz und Wettbewerb (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h/270h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		

	Lauterkeitsrecht	30		3
	Gewerblicher Rechtsschutz	30		3
	Kartell- und Fusionskontrollrecht	30		3
	Markenrecht	30		3
	Urheberrecht	30		3
	Lizenzvertragsrecht	30		3
2	Lehrformen Vorlesungen			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache Wird das Modul als Wahlpflichtmodul gewählt, müssen mindestens vier der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden. Wird das Modul als Ergänzungsmodul gewählt, müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch</p>			

Kapitalmarktrecht und Verbraucherschutz (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h/270h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Bankrecht	28		3
	Einführung in das Kapitalmarktrecht	28		3
	Kreditsicherungsrecht	28		3
	Kapitalgesellschaftsrecht	28		3
2	Lehrformen Vorlesungen			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache Wird das Modul als Wahlpflichtmodul gewählt, müssen mindestens vier der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.</p>			

	<p>Wird das Modul als Ergänzungsmodul gewählt, müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch</p>
--	--

Öffentlichkeit und Reglementierung (Wahlpflicht- / Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungspunkte
	180h/270h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Öffentliches Wirtschaftsrecht I	30		3
	Öffentliches Wirtschaftsrecht II	30		3
	Umweltrecht	30		3
	Vergaberecht	30		3
	Internationales Investitionsrecht	30		3
2	Lehrformen			
	Vorlesungen			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache</p> <p>Wird das Modul als Wahlpflichtmodul gewählt, müssen mindestens vier der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Wird das Modul als Ergänzungsmodul gewählt, müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und 6 Leistungspunkte erlangt werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch</p>			

Internationales und Rechtsvergleichung (Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungspunkte
	180h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		

	Internationales Wirtschaftsrecht I	30		3
	Internationales Wirtschaftsrecht II	30		3
	Internationales Privatrecht	30		3
	Internationales Verfahrensrecht	30		3
	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	30		3
	Rechtsvergleichung	30		3
2	Lehrformen Vorlesungen			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache In dem Ergänzungsmodul Internationales und Rechtsvergleichung müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und insgesamt 6 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch</p>			

Investitionsrecht (Ergänzungsmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Internationales Investitionsrecht	30		3
	Präzedenzfälle zum internationalen Investitionsrecht	30		3
	Investitionsschiedsgerichtsbarkeit	30		3
	Vertragsgestaltung im internationalen Investitionsrecht	30		3
2	Lehrformen			

	Vorlesungen
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache In dem Ergänzungsmodul Internationales und Rechtsvergleichung müssen mindestens zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen belegt und insgesamt 6 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt Prüfungssprache: Deutsch</p>

Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	270h		2 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		
	Nachhaltigkeitsberichterstattung	30		4
	Geschäftsmodellentwicklung	30		4
	Und plötzlich Führungskraft	30		4
	Bilanzierung für Juristinnen und Juristen	30		4
2	Lehrformen			
	Vorlesungen			
3	Prüfungselemente, -formen und -sprache			
	Im Modul Wirtschaftswissenschaften müssen drei Lehrveranstaltungen belegt und 12 Leistungspunkte erlangt werden.			
	Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch			

Methoden und Techniken (Pflichtmodul)				
	Workload		Dauer	Leistungs- punkte
	180h		1 Semester	
1	Lehrveranstaltungen	US		Leistungspunkte
	Rhetorik für Juristen	30		3

	Das anwaltliche Mandat	30		3
	Verhandlungsführung	30		3
	Gesprächsführung und Kommunikationsmanagement	30		3
	Mediation	30		3
	Vertragsverhandlung	30		3
2	Lehrformen Vorlesungen, Seminare			
3	<p>Prüfungselemente, -formen und -sprache In dem Modul Methoden und Techniken sind zwei Lehrveranstaltungen zu belegen und insgesamt 6 Leistungspunkte zu erwerben.</p> <p>Eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 bis 180 Minuten) pro Veranstaltung oder eine mündliche Prüfung. Bei Wiederholungsprüfungen kann im Fall einer geringen Zahl an Prüfungsteilnehmenden stattdessen eine mündliche Prüfung (10-20 Min.) festgelegt werden. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die Prüfenden mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt. Prüfungssprache: Deutsch</p>			

Masterarbeit (Pflichtmodul)				
	Workload			Leistungspunkte
	630 h			20
1	<p>Lehrformen</p> <p>Masterarbeit: Nach Bedarf Beratungsgespräch/e mit den Betreuenden der Masterarbeit.</p>			
2	<p>Prüfungsformen und -sprache</p> <p>Masterarbeit Prüfungssprache: Deutsch</p>			